



Welche Rechtsform ist für mein Unternehmen die Richtige?

Rechtsformen in gesellschaftsrechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht

Übersicht

- Einzelunternehmer/ eingetragener Unternehmer
- Offene Gesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- GmbH & Co. KG
- GesbR (ARGE)
- Stille Gesellschaft
- GmbH (inklusive digitaler Gründung)
- AG

Einzelunternehmer

- Inhaber eine einzelne natürliche Person / eigene Rechnung und Name
- Gründung
 - Entsteht mit Gewerbeanmeldung/Rechtskraft des Feststellungsbescheides
- Gewerbeberechtigung/Gewerbelizenz
 - Gewerbeberechtigung für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten
 - Gewerbelizenz
- Haftung
 - Unbeschränkt mit gesamten Betriebs- und Privatvermögen
- Firma /Firmenbuch
 - Eintragung ab Jahresumsatz < € 1.000.000,00 oder jew. € 700.000,00 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren
 - freiwillige Eintragung möglich

Eingetragener Unternehmer e.U.

- Ins Firmenbuch eingetragener Einzelunternehmer
- Muss die Bezeichnung „eingetragene Unternehmer“ oder „e.U.“ führen
- Namens-, Sach-, oder Fantasiebezeichnung als Firma sowie sonstige Zusätze
- Name des eingetragenen Einzelunternehmers muss jedenfalls auf Homepage, Geschäftspapieren und Bestellschein angegeben werden
- Gewerbeberechtigung und Haftung gleich wie Einzelunternehmer

offene Gesellschaft (OG)

- Eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft (mind. 2 Gesellschafter), für jeden erlaubten Zweck einschließlich freiberuflicher und land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten
- Gründung
 - Gesellschaftsvertrag
 - Entstehung durch Eintragung ins Firmenbuch
 - Anmeldung zur Eintragung durch alle Gesellschafter, Unterschriften im Antrag notariell oder gerichtlich beglaubigen
 - Bei Eintragung sind Eingabe- und Eintragungsgebühren zu bezahlen; entfallen bei NeuFÖG
- Haftung
 - Persönliche, unbeschränkte, solidarische und primäre Haftung der Gesellschafter

offene Gesellschaft (OG)

- Firma
 - Namens-, Sach- oder Fantasiefirma möglich
 - Firma muss „offene Gesellschaft“ oder „OG“ enthalten
- Geschäftsführung
 - Alle Gesellschafter für sich geschäftsführungsbefugt (Widerspruchsmöglichkeit)
 - Außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen = einstimmige Beschlussfassung
 - Abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag möglich
- Vertretung
 - Gesellschafter für sich allein vertretungsbefugt
 - Abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag möglich (Firmenbuch)

offene Gesellschaft (OG)

- **Gewerbeberechtigung**
 - Gewerberechtlicher Geschäftsführer notwendig
 - Bei reglementierten Gewerbe entweder Gesellschafter oder ein voll sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, der mindestens die halbe Normalarbeitszeit anwesend und weisungsbefugt ist
- **Gewinnverteilung und Entnahmerecht**
 - Gesellschaftsvertrag, sonst allgemeine Regelungen UGB
- **Beendigung**
 - Zeitablauf
 - Gesellschafterbeschluss
 - Konkurs der Gesellschaft/Konkurs über das Privatvermögen eines Gesellschafters
 - Tod eines Gesellschafters (andere Regelungen im Gesellschaftsvertrag möglich)

offene Gesellschaft (OG)

- Kündigung Gesellschafter (Kündigungsfrist sechs Monate zum Ende des Geschäftsjahres)
- Kündigung durch Privatgläubiger eines Gesellschafters
- Auflösungsklage aus wichtigem Grund
- vertragliche Auflösungsgründe

Kommanditgesellschaft (KG)

- Begriff
 - Gesellschaft unter eigener Firma
 - Kommanditist/Komplementär (Haftsumme/Vollhafter) im Firmenbuch
- Gründung
 - Gesellschaftsvertrag
 - Anmeldung zum Firmenbuch durch alle Gesellschafter
 - Unterschriften notariell oder gerichtlich beglaubigen
 - Gründungskosten entfallen bei Anwendbarkeit NeuFÖG
- Haftung
 - Komplementäre: persönlich, unbeschränkt, solidarisch, primär
 - Kommanditisten: mit im FB eingetr. Haftsumme (entfällt bei Leistung der Pflichteinlage)

Kommanditgesellschaft (KG)

- Firma
 - Namens-, Sach- oder Fantasiebezeichnung mit Zusatz „Kommanditgesellschaft“ oder „KG“
- Geschäftsführung
 - Gewöhnliche Maßnahmen Komplementäre allein
 - Kommanditisten von gewöhnlicher Geschäftsführung ausgeschlossen (kein Mitsprache/Widerspruchsrecht)
 - Außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen - Zustimmung aller Gesellschafter (kann im Gesellschaftsvertrag geändert werden)
- Vertretung
 - Komplementäre für sich alleine

Kommanditgesellschaft (KG)

- **Gewerbeberechtigung**
 - Gewerberechtlicher Geschäftsführer
- **Gewinnverteilung und Entnahmerecht**
 - Regelung im Gesellschaftsvertrag
 - Wenn keine Regelung, dann angemessener Betrag des Jahresgewinns für Komplementäre; sonstige Verteilung nach Beteiligungsverhältnissen
- **Beendigung**
 - Zeitablauf
 - Beschluss der Gesellschafter
 - Konkurs der Gesellschaft
 - Konkurs eines Gesellschafters
 - Tod eines Komplementärs
 - Kündigung durch einen Gesellschafter

Kommanditgesellschaft (KG)

- Auflösung aus wichtigem Grund
- Kündigung durch den Privatgläubiger eines Gesellschafters
- Vertragliche Auflösungsgründe

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Begriff
 - Kapitalgesellschaft (Geschäftsanteilen in Stammeinlagen zerlegt)
 - Jur. Person mit eig. Rechtspersönlichkeit
 - Kann auch nur durch eine Person errichtet werden
- Gründungsprivilegierung
 - Stammkapital nominell € 35.000,00 beschränkt auf € 10.000,00; € 5000 sofort in bar
 - Maximal 10 Jahre ab Eintrag ins Firmenbuch
 - Gilt auch im Insolvenzfall
- Gründung
 - Gesellschaftsvertrag (GmbH-Erklärung)
 - Anmeldung zum Firmenbuch durch sämtliche Geschäftsführer
 - Entstehung durch Eintrag ins Firmenbuch

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Firmenbuchgesuch mit:
 - Gesellschaftsvertrag/Erklärung (notariell)
 - Gesellschafterliste
 - Geschäftsführer Verzeichnis
 - Bestellungsbeschluss der Geschäftsführer
 - Musterzeichnung Geschäftsführer
 - Bankbestätigung oder Einzahlung der Einlagen
 - Firmenwortlautgutachten
- Entfall Gerichtsgebühren bei Anwendung NeuFÖG
- Haftung
 - Gesellschaft mit gesamten Gesellschaftsvermögen
 - Gesellschafter müssen nur Stammkapital aufbringen

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Firma
 - Namens-, Sach- oder Fantasiebezeichnung
 - Rechtsformzusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „GmbH“
- Geschäftsführung/Vertretung
 - Bestellung Geschäftsführer (Firmenbuch)
- Gewerbeberechtigung
 - Gewerberechtlicher Geschäftsführer
- Gewinnverteilung und Entnahmerecht
 - Bilanzgewinn an Gesellschafter
 - Verteilung nach eingezahlten Stammeinlagen
 - Keine Nachschusspflicht (sofern nicht im Gesellschaftsvertrag)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Beendigung der Gesellschaft
 - Zeitablauf
 - Gesellschafterbeschluss (notarielle Beurkundung)
 - Verschmelzung
 - Konkurs
 - Gründe aus dem Gesellschaftsvertrag
 - Auflösung beim Firmenbuch melden

E-Gründung einer GmbH

- Voraussetzung für die vereinfachte Gründung (ohne Notar)
 - Ein-Personen-GmbH (auch einziger Geschäftsführer)
 - Standardisierte GmbH-Erklärung
 - Gründer verfügt über elektronische Signatur (Bürgerkarte oder Handy-Signatur)
 - Kreditinstitut bietet Service zur vereinfachten GmbH-Gründung an
 - Es handelt sich um eine Neugründung einer GmbH
- Kreditinstitut
 - Kontoeröffnung (Stammeinlage)
 - Identität des Gründers durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises festzustellen
 - Musterzeichnung
 - Elektronische Übermittlung von Ausweiskopie, Musterzeichnung, Bankbestätigung über die Einzahlung der Stammeinlage an das Firmenbuch

E-Gründung einer GmbH

- Errichtungserklärung
 - Kein Notariatsakt erforderlich
 - Erfolgt mittels elektronische Signatur im Unternehmensserviceportal (www.usp.gv.at)
- Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung im Firmenbuch
 - direkt über USP
 - Entfall der Gerichtsgebühren bei Anwendbarkeit NeuFÖG
- Digitale Gründung (mit Notar)
 - Notariatsakt kann unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit zum Beispiel Videokonferenz errichtet werden

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Gesbr)

- Begriff
 - Mind. 2 Gesellschafter
 - Arbeitskraft oder Vermögen zum gemeinsamen Nutzen
 - Keine eigene Rechtspersönlichkeit
- Gründung
 - Formlos (Schriftlichkeit empfohlen)
- Haftung
 - Die Gesellschafter haften persönlich, unbeschränkt, solidarisch, primär
- Geschäftsführung und Vertretung
 - Alleinige Geschäftsführung und Vertretung jedes Gesellschafters
- Gewerbeberechtigung
 - Jeder Gesellschafter hat alle erforderlichen Gewerbeberechtigungen zu erlangen

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Gesbr)

- Gewinnverteilung und Entnahmerecht
 - Kann frei im Gesellschaftsvertrag geregelt werden, ansonsten im Verhältnis der geleisteten Einlagen
- Firma/Gesellschaftsname
 - Gemeinsamer Gesellschaftsname möglich
 - Zusatz „GesbR“ „ARGE“ o. ä.
- Beendigung der Gesellschaft
 - Erreichung des Gesellschaftszwecks
 - Zeitablauf bei befristeten Gesellschaftsvertrag
 - Aufkündigung durch Gesellschafter
 - Gläubigerkündigung
 - Tod eines Gesellschafters

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Gesbr)

- Beschluss der Gesellschafter
- Rechtskräftige Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters
- Rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung eines Verfahrens mangels Masse
- Auflösungsklage
- Gerichtsentscheidung

Stille Gesellschaft

- Begriff
 - Typische/atypische Stille Gesellschaft
 - Beteiligung am Unternehmen oder Vermögen eines anderen durch Leistungen oder Einlage
 - Möglich bei natürlichen und juristischen Personen
 - Keine Rechtspersönlichkeit
- Gründung
 - Formloser Gesellschaftsvertrag
- Haftung
 - Alleinige Haftung des Inhabers
 - Stille Gesellschaft haftet nur mit Einlage

Stille Gesellschaft

- Firma
 - Da keine Rechtspersönlichkeit - keine Eintragung Firmenbuch
- Geschäftsführung und Vertretung
 - Reine Innengesellschaft
- Gewerbeberechtigung
 - Da kein Auftritt nach außen - keine Gewerbeberechtigung
 - Unternehmer selbst benötigt Berechtigung
- Gewinn- oder Verlustrechnung, Entnahmerecht
 - Verlust in Höhe der Einlage des stillen Gesellschafters
 - Gewinn gemäß Anteil

Stille Gesellschaft

- Beendigung der Gesellschaft
 - Zeitablauf
 - Eintritt auflösende Bedingung
 - Kündigung der Gesellschaft
 - Beschluss der Gesellschafter
 - Bereicherung/Unmöglichkeit des Gesellschaftszwecks
 - Tod des Geschäfts- bzw. Vermögensinhaber
 - Eröffnung des Verfahrens/Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels Masse
 - Auflösung durch gerichtliche Entscheidung (Gesellschafterklage)
 - Gläubigerkündigung
 - vertragliche Auflösungsgründe

Stille Gesellschaft

- **Atypische Stille Gesellschaft**
 - Stillen Gesellschafter werden über das Gesetz hinaus Rechte eingeräumt, zum Beispiel Beteiligung an den stillen Reserven des Unternehmens, am Firmenwert, umfangreiche Kontroll- und Zustimmungsrechte

Aktiengesellschaft (AG)

- Begriff
 - Juristische Person deren Gesellschafter (Aktionäre) mit Einlagen auf das in Aktien zerlegt Grundkapital beteiligt sind
 - Keine persönliche Haftung der Aktionäre
 - Grundkapital mindestens € 70.000,00 davon ein Viertel bei Gründung einzuzahlen
- Gründung
 - Satzung in Notariatsaktsform
- Firma
 - Es kann zwischen einer Namens-, Sach- oder einer Fantasiebezeichnung als Firma gewählt werden
 - Zusatz „Aktiengesellschaft“ bzw. „AG“

Aktiengesellschaft (AG)

- Haftung
 - Gesellschaft haftet mit gesamten Gesellschaftsvermögen
 - Verpflichtung der Aktionäre zu Leistung der Einlage durch Ausgabebetrag der Aktien begrenzt
 - Haftung Vorstandsmitglieder
- Leitung und Vertretung
 - Vorstand (kein Weisungsrecht der Aktionäre oder des Aufsichtsrats)
- Aufsichtsrat
 - Mindestens drei natürliche Personen
 - Bestellung, Abberufung und Überwachung des Vorstands
- Gewerbeberechtigung
 - Gewerberechtlicher Geschäftsführer

Aktiengesellschaft (AG)

- Beendigung der Gesellschaft
 - Zeitablauf
 - Beschluss der Hauptversammlung (3/4-Mehrheit des in der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals)
 - Konkurseröffnung, rechtskräftiger Beschluss durch den das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet oder aufgehoben wird

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Rechtsformen in steuerlicher Hinsicht

Mag. Gottfried Warter, MBA
Finanz- und Steuerrecht

Die richtige Rechtsform für mein Unternehmen

- Systematische Unterschiede
 - keine rechtsformneutrale Besteuerung
 - Vielzahl von Einflussfaktoren (neben steuerlichen Gesichtspunkten auch SV-Recht, Haftungsfragen, Entnahmemöglichkeiten, Rechtsformkosten, Rechnungslegungs-, Offenlegungs- und Prüfpflichten,....)

- ⇒ Rechtsformentscheidung erfordert Mitdenken verschiedenster Aspekte!!

- Ranking der beliebtesten Rechtsform
 - ca. 73,5 % Einzelunternehmen
 - ca. 19,5 % Kapitalgesellschaften
 - ca. 6,5 % Personengesellschaften
 - Rest: Sonstige

Ertragsteuerliche Behandlung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften

■ Einzelunternehmen

- Individualbesteuerung
- Jahreseinkommen (sämtliche privaten und betrieblichen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes)

■ Personengesellschaften

- OG, KG, unechte stille Beteiligung, GesbR
- Gewinnfeststellungsverfahren (kein Ertragsteuersubjekt)
- Besteuerung auf Ebene der Gesellschafter

Ertragsteuerliche Behandlung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften

⇒ Steuerliche Mitunternehmerschaften (= Durchgriff auf Gesellschafter)

■ OG, KG

= klassische Mitunternehmerschaft

- Unternehmerinitiative
 - Mitgestalten von betrieblichen Abläufen
 - Geschäftsführung
 - Kontroll- und Widerspruchsrechte
- Unternehmerrisiko
 - Mittragen des Erfolgs/Misserfolgs eines Unternehmens (= Beteiligung am Gewinn/Verlust)
 - Beteiligung an stillen Reserven und am Firmenwert
 - Haftung für Gesellschaftsschulden

Ertragsteuerliche Behandlung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften

■ GmbH & Co KG

= die Komplementär-GmbH hat Stellung eines Mitunternehmers

- Übernahme der Geschäftsführung
- Risiko der unbeschränkten Haftung

■ Typische/Atypische stille Gesellschaft

- Typische stille Gesellschaft
 - keine Mitunternehmerschaft
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Atypische stille Gesellschaft (= steuerliche Mitunternehmerschaft)
 - Erfolgsbeteiligung
 - Beteiligung am Firmenwert und an stillen Reserven

Ertragsteuerliche Behandlung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften

- **Steuerliche Mitunternehmerschaften und Gewinnverteilung**
 - Maßgeblichkeit des Gesellschaftsvertrages auch für steuerliche Zwecke, sofern dies dem Kapital- und Arbeitseinsatz und Haftungsrisiko entspricht
- **Steuerliches Feststellungsverfahren**
 - Feststellungsverfahren auf Ebene der Mitunternehmerschaft
 - Gewinnfeststellung für gesamte Mitunternehmerschaft
 - Feststellung des jeweiligen Gewinnanteils pro Gesellschafter
 - Individueller Einkommensteuerbescheid auf Gesellschafterebene (auch sonstige Einkünfte werden berücksichtigt)

Ertragsteuerliche Behandlung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Einkommensteuertarif

Tarifstufen Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz 2016 bis 2019	Berechnungsformel 2016 bis 2019	Grenzsteuersatz ab 2020	Berechnungsformel ab 2020
11.000 und darunter	0 Prozent		0 Prozent	
über 11.000 bis 18.000	25 Prozent ²⁾	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times 1.750/7.000$	20 Prozent ¹⁾²⁾	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times 1.400/7.000$
über 18.000 bis 31.000	35 Prozent ²⁾	$[(\text{Einkommen} - 18.000) \times 4.550/13.000] + 1.750$	35 Prozent ²⁾	$[(\text{Einkommen} - 18.000) \times 4.550/13.000] + 1.400$
über 31.000 bis 60.000	42 Prozent	$[(\text{Einkommen} - 31.000) \times 12.180/29.000] + 6.300$	42 Prozent	$[(\text{Einkommen} - 31.000) \times 12.180/29.000] + 5.950$
über 60.000 bis 90.000	48 Prozent	$[(\text{Einkommen} - 60.000) \times 14.400/30.000] + 18.480$	48 Prozent	$[(\text{Einkommen} - 60.000) \times 14.400/30.000] + 18.130$
über 90.000 bis 1.000.000	50 Prozent	$[(\text{Einkommen} - 90.000) \times 455.000/910.000] + 32.880$	50 Prozent	$[(\text{Einkommen} - 90.000) \times 455.000/910.000] + 32.530$
über 1.000.000	55 Prozent	$[(\text{Einkommen} - 1.000.000) \times 0,55 + 487.880$	55 ³⁾ Prozent	$[(\text{Einkommen} - 1.000.000) \times 0,55] + 487.530$

Ertragsteuerliche Behandlung von Kapitalgesellschaften

- Besteuerung der Körperschaft auf zwei Ebenen
 - 25 % Körperschaftsteuer (KöSt) auf Ebene der Körperschaft
 - fixer Steuersatz
 - unabhängig von Gewinnhöhe
 - unabhängig von Ausschüttungen
 - Mindestkörperschaftsteuer auch bei Verlusten
 - 27,5 % Kapitalertragsteuer (KESt) bei Ausschüttung an natürliche Personen
 - grundsätzlich Endbesteuerungswirkung/Regelbesteuerungsoption
 - Beteiligungsertragsbefreiung bei Ausschüttung an juristische Personen

Ertragsteuerliche Behandlung von Kapitalgesellschaften

	Beträge in Euro
Gewinn auf Ebene der Gesellschaft	100.000,-
- KöSt 25 %	- 25.000,-
Ausschüttungsfähiger Gewinn	75.000,-
- KESt 27,5 %	- 20.625,-
Ausschüttungsbetrag nach KESt-Abzug	54.375,-
=> Gesamtsteuerbelastung 45,625 %	

Steuerliche Einflussfaktoren für die Rechtsformwahl

- Höhe des zu versteuernden Jahreseinkommens
 - Gewinnfreibetrag bei natürlichen Personen: Grundfreibetrag 13 % des Gewinns; für Gewinnanteile über € 30.000,- investitionsbedingter Gewinnfreibetrag
- Gewinnermittlungsvorschriften, Veröffentlichungspflichten
 - Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) u. Kapitalistische Personengesellschaften (GesmbH & Co KG)
 - Rechnungslegungspflicht kraft Rechtsform
 - Gewinnermittlung durch doppelte Buchhaltung (Bilanzierung)
 - Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuch (9 Monate)
 - Einzelunternehmen, Personengesellschaften
 - erst ab Überschreiten bestimmter Umsatzgrenzen tritt Rechnungslegungspflicht und somit auch Bilanzierungspflicht ein.
Umsatz > € 700.000,- in zwei aufeinanderfolgenden Jahren (Pufferjahr)
Umsatz > € 1 Mio. in einem Jahr (ohne Pufferjahr)

Steuerliche Einflussfaktoren für die Rechtsformwahl

- Unternehmenszyklus (Gründungs-, Wachstums-, Schließungsphase)
 - ungewisse Gewinnerwartungen
 - Gründungskosten
 - Gewinnermittlung, Jahresabschluss, Veröffentlichungspflichten
 - Verlustverwertung
- Tarifvergleich ESt versus KöSt
 - Steuerneutralität bei knapp € 50.000,- Gewinn, unter der Voraussetzung der vollen Thesaurierung (KöSt € 12.800,-, ESt ca. € 12.900,-)
 - Achtung: Unter Berücksichtigung sonstiger Faktoren (Verwaltungskosten, Lohnnebenkosten, Ausschüttungspolitik,...) liegt diese Grenze um einiges höher.

Steuerliche Einflussfaktoren für die Rechtsformwahl

- Entnahme- und Ausschüttungspolitik
 - Bei Einzelunternehmen/Personengesellschaften unterliegen auch nicht entnommene Gewinne voll der Besteuerung nach ESt-Tarif
 - Bei Kapitalgesellschaften gilt das Trennungsprinzip:
 - Gesellschaft und Gesellschafter sind unterschiedliche Steuersubjekte
 - KöSt auf Ebene der Kapitalgesellschaft
 - KESt, wenn Gewinnanteile an Gesellschafter ausgeschüttet werden
 - Bei Vollausschüttung wäre demnach die Rechtsform der Kapitalgesellschaft erst ab Gewinnhöhen von ca. € 400.000,- günstiger (x 45,625 %) = Steuer € 182.500,- KöSt und KESt, ca. € 187.000,- ESt
- Achtung: Durch entsprechende Gestaltung von GF-Bezügen, Gewinn-Thesaurierung etc. wird diese Grenze wesentlich nach unten verschoben!!

Mögliche Einflussfaktoren auf die Rechtsformwahl

- **Mitarbeit der Gesellschafter**
 - Einzelunternehmer/Mitunternehmer lebt vom Gewinn - Einkommensteuerpflicht
 - Die durchschnittliche Steuerbelastung steigt mit Höhe des Gewinns
 - Kapitalgesellschaft
 - es gilt das Trennungsprinzip (Körperschaftsteuerpflicht)
 - Gesellschafter erhält fremdübliche Entschädigung
 - Dienstverhältnis (Lohnsteuerpflicht)
 - Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit (Einkommensteuerpflicht)
- **Aufteilung der Einkünfte im Familienverband**
 - Mitarbeit von Familienangehörigen
 - Mehrfachausnutzung der unteren Tarifstufen im ESt-Tarif
 - Fremdvergleichsjudikatur ist zu beachten

Resümee

Das „Patentrezept“ auf die Frage der richtigen Rechtsform gibt es nicht.

- ⇒ **Vorteilhaftigkeitsvergleich** zwischen den Rechtsformen unter Berücksichtigung zahlreicher Faktoren (Haftungsthemen, Mindestkapitalerfordernis, Gewerberecht, Steuerthemen, laufender Rechtsformaufwand, Sozialversicherungsrechtliche Aspekte, etc.)
- ⇒ Gewichtung einzelner Faktoren von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich
- ⇒ Wichtig: Professionelle Beratung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.